



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB I S.1793)

Nummer der ABE: 44588

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: Q 655

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44588

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

-3-

Die ABE Nr. 44588 erstreckt sich auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ Q 655, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	Q 655 1M 15	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
2	Q 655 2X 35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
3	Q 655 2X 42	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	42
4	Q 655 4Y 42	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	42
5	Q 655 2X 35	ADX 6 ϕ 63.34/ ϕ 58.2	58,2	560	1935	98/4	35
6	Q 655 2X 35	ADX 7 ϕ 63.34/ ϕ 58.6	58,6	560	1935	98/4	35
7	Q 655 2X 35	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	35
8	Q 655 3Y 35	ADY13 ϕ 72.6/ ϕ 54.1	54,1	560	1935	100/4	35
9	Q 655 3Y 35	ADY14 ϕ 72.6/ ϕ 56.1	56,1	560	1935	100/4	35
10	Q 655 3Y 35	ADY10 ϕ 72.6/ ϕ 56.6	56,6	560	1935	100/4	35
11	Q 655 3Y 35	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	100/4	35
12	Q 655 3Y 35	ADY 8 ϕ 72.6/ ϕ 60.1	60,1	560	1935	100/4	35
13	Q 655 3Y 35	ADY 1 ϕ 72.6/ ϕ 64.1	64,1	560	1935	114,3/4	35
14	Q 655 3Y 35	ADY 7 ϕ 72.6/ ϕ 59.6	59,6	560	1935	114,3/4	35
15	Q 655 3Y 35	ADY 3 ϕ 72.6/ ϕ 66.1	66,1	560	1935	114,3/4	35
16	Q 655 3Y 35	ADY 5 ϕ 72.6/ ϕ 67.1	67,1	560	1935	114,3/4	35
17	Q 655 1Y 35	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	580	1935	100/5	35
18	Q 655 1Y 35	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	640	1990	112/5	35
19	Q 655 1Y 35	ADY 4 ϕ 72.6/ ϕ 66.5	66,5	640	1990	112/5	35
20	Q 655 2X 42	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	42
21	Q 655 3Y 42	ADY13 ϕ 72.6/ ϕ 54.1	54,1	560	1935	100/4	42
22	Q 655 3Y 42	ADY14 ϕ 72.6/ ϕ 56.1	56,1	560	1935	100/4	42
23	Q 655 3Y 42	ADY10 ϕ 72.6/ ϕ 56.6	56,6	560	1935	100/4	42



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44588

-4-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
24	Q 655 3Y 42	ADY 6 $\phi 72.6/\phi 57.1$	57,1	560	1935	100/4	42
25	Q 655 3Y 42	ADY16 $\phi 72.6/\phi 59.1$	59,1	560	1935	100/4	42
26	Q 655 3Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	560	1935	100/4	42
27	Q 655 3Y 42	ADY 1 $\phi 72.6/\phi 64.1$	64,1	560	1935	114,3/4	42
28	Q 655 3Y 42	ADY 3 $\phi 72.6/\phi 66.1$	66,1	560	1935	114,3/4	42
29	Q 655 3Y 42	ADY 5 $\phi 72.6/\phi 67.1$	67,1	560	1935	114,3/4	42
30	Q 655 1Y 42	ADY 6 $\phi 72.6/\phi 57.1$	57,1	580	1935	100/5	42
31	Q 655 1Y 42	ADY 6 $\phi 72.6/\phi 57.1$	57,1	640	1990	112/5	42
32	Q 655 1Y 42	ADY 4 $\phi 72.6/\phi 66.5$	66,5	640	1990	112/5	42
33	Q 655 2Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	640	1990	108/5	42
34	Q 655 2Y 42	ADY 2 $\phi 72.6/\phi 65.1$	65,1	640	1990	108/5	42
35	Q 655 2Y 42	ADY 7 $\phi 72.6/\phi 59.6$	59,6	640	1990	114,3/5	42
36	Q 655 2Y 42	ADY 5 $\phi 72.6/\phi 67.1$	67,1	640	1990	114,3/5	42
37	Q 655 2Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	640	1990	114,3/5	42
38	Q 655 2Y 42	ADY 3 $\phi 72.6/\phi 66.1$	66,1	640	1990	114,3/5	42
39	Q 655 2Y 42	ADY 1 $\phi 72.6/\phi 64.1$	64,1	640	1990	114,3/5	42
40	Q 655 4Y 42	ADY 2 $\phi 72.6/\phi 65.1$	65,1	640	1990	110/5	42
41	Q 655 3Y 42	ADY 7 $\phi 72.6/\phi 59.6$	59,6	560	1935	114,3/4	42
42	Q 655 3Y 42	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	560	1935	114,3/4	42
43	Q 655 2X 42	ADX 6 $\phi 63.34/\phi 58.2$	58,2	560	1935	98/4	42
44	Q 655 2X 42	ADX 7 $\phi 63.34/\phi 58.6$	58,6	560	1935	98/4	42
45	Q 655 3Y 35	ADY16 $\phi 72.6/\phi 59.1$	59,1	560	1935	100/4	35
46	Q 655 3Y 35	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	560	1935	114,3/4	35
47	Q 655 1M 15	ohne Ring	65,1	515	1850	100/4	15



-5-

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1943 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 10.07.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12. Oktober 1999
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus

Verwaltungsangestellte



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44588

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6½ J x 15 H2, Typ Q 655, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 33 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640 630
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990 2015
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Regie Nationale des Usines Renault, Paris (F), bzw. - Matra Automobile S.A., Paris (F)
Radbefestigungsteile:	Renault: 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 (VS-Set 2852)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris (F), bzw.
- Matra Automobile S.A., Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
JE	82-84	Renault Espace	e2*93/81 *0084*..	195/65R15 (R12) 205/60R15-91 (X29)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, R67,R92,Y18
	82-123			205/65R15 (R12) 215/65R15 (R12)	
B 56	61-123	Renault Laguna	G 638 bzw. e2*93/81 *0012*..	195/60R15 (R12) 195/65R15 (R12) 205/55R15 (X70) 205/60R15 (R12)	
K 56		Renault Laguna Grandtour	e2*93/81 *0011*..	195/60R15-88 (R12,X53) 195/65R15-91 (R12,X29) 205/55R15 (X70) 205/60R15 (R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 33 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R67. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1260 kg.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- X29. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1230 kg.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- X70. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1090 kg.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 33 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 34 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 65,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	65,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine - Peugeot, Frankreich - Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden
Radbefestigungsteile:	Volvo 850, V70 und S70: 5 Serienradschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 12 x 1,75 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 2200) Volvo 960: 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2256) Citroen, Peugeot: 5 Kegelbundschraben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 (VS-Set 2253)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 34 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **Q 655**

Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y 3	60-123	Citroen XM	F 320	185/65R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, Y12
				195/60R15 (R12)	
	147			195/65R15 (R12)	
				205/60R15 (R12)	
				205/60R15	
Y 4	80-147		G 666	195/65R15 (R12)	
				205/60R15 (R12)	
				205/65R15 (R12)	

Fahrzeughersteller: - Peugeot, Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 B	79-123	Peugeot 605	F 396	185/65R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, Y12
				195/60R15 (R12)	
				195/65R15	
				205/60R15	
				205/65R15 (R12)	

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
LW	93-176	Volvo 850 Kombi	F 787 ab Nachtr. III	185/65R15 M+S (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A14,A17,A21,B1, Y12
LS		Volvo 850	G 306 ab Nachtr. I	185/65R15 (R12)	
L		Volvo 850 incl. Kombi	e9*93/81 *0002*..	195/60R15	
		Volvo S 70 Volvo V 70		205/55R15	

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
964- 965	125, 150	Volvo 960 - Limousine - Kombi	G 851	185/65R15 (R12) 195/60R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, Y12
9			e4*95/54 *0006*..	195/65R15 205/60R15 205/65R15 (R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 34 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 34 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 35 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan
Radbefestigungsteile:	Mazda (Typ GD und GV): 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2751)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GD	63-103	Mazda 626	E 760	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y17
GV	44-103	Mazda 626 Kombi	E 987		
	55-103		E 987/1		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 35 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 35 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 36 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw. Diamond/USA
Radbefestigungsteile:	Mitsubishi: 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2551)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan, bzw.
Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
D 20	110	Mitsubishi Eclipse	G 229	185/65R15 M+S (R12) 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y15
D 30	107		e1*93/81* 0027*..	205/60R15	
F 10	130-151	Mitsubishi Sigma	F 655	205/65R15	
F 07 W	125	Mitsubishi Sigma SW	G 365	215/60R15	
N 50	92-110	Mitsubishi Space Wagon	e1*97/27 *0103*..	205/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, X93,Y15

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 36 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X93. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1280 kg.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 36 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 37 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Toyota Motor Corp., Japan, bzw. - Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan
Radbefestigungsteile:	Toyota: 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2853)
Anzugsmoment in Nm:	90
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V 10	100	Toyota Camry	F 824	195/65R15 (R92) 205/60R15 (R92) 205/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, X93,Y18
	138			205/65R15	
V 10 W	100	Toyota Camry Kombi	G 017	195/65R15 (R92) 205/60R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 37 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- X93. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1280 kg.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 37 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 38 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	66,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Nissan Motor Corp. Ltd. Tokyo/Japan, bzw. - Nissan Motor Corp. Iberica S.A., Barcelona/Spanien
Radbefestigungsteile:	Nissan: 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 2351)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Corp. Ltd. Tokyo/Japan, bzw.
- Nissan Motor Corp. Iberica S.A., Barcelona/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
A 32	103	Nissan Maxima QX	e1*93/81 *0011*..	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y13
				205/60R15	
		205/65R15			
142		205/65R15			

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 38 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 38 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 39 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **Q 655**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	Q 655.2Y.42
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108/114,3 (Beide Lochkreise sind in eine Radausführung gebohrt)
Hier verwendete Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	64,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda of Amerika MFG, USA - Honda Motor Comp. Ltd., Japan - Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)
Radbefestigungsteile:	Honda: 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2151)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RA 1	110	Honda Shuttle	e6*93/81 *0002*..	205/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y11
RA 3			e6*95/54 *0050*..		
RD 1	94	Honda CR-V	e6*95/54 *0044*..	205/70R15	
GH 2	77	Honda HR-V	e6*98/14 *0063*..	195/70R15 (R92)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 39 Prüfberichtsnr.: 55 1943 99
1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **Q 655**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 39 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ Q 655 (ab Herstellungsdatum 7/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: Q 655

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

